



Industrieverband Hartschaum e.V.
Maaßstraße 32/1
D-69123 Heidelberg
Telefon (0 62 21) 77 60 71
Telefax (0 62 21) 77 51 06
e-mail: Info@IVH.de
http://www.IVH.de

IVH Industrieverband Hartschaum e.V. · Postfach 10 30 06 · 69020 Heidelberg

Deutsche Bank AG, Heidelberg
Nr. 021880026
BLZ 672 700 03
Postbank Karlsruhe
Nr. 918 42-758
BLZ 660 100 75

Juni 2013

Kundeninformation zur EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO)

EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) ersetzt die EU-Bauproduktenrichtlinie (BPR)

Im Februar 1989 wurde die „Richtlinie des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte“ – kurz Bauproduktenrichtlinie (BPR) – veröffentlicht.

Ziel der BPR war es, das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten im europäischen Wirtschaftsraum zu regeln, technische Handelshemmnisse auf dem Bauproduktensektor abzubauen und den freien Verkehr der Bauprodukte auf dem Binnenmarkt zu verbessern.

Nach nunmehr über 20 Jahren wurde die Bauproduktenrichtlinie grundsätzlich überarbeitet und unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen in den Mitgliedsstaaten inhaltlich erweitert und präzisiert.

Am 04.04. 2011 wurde die „Verordnung (EU) Nr. 395/2011 vom 09.03. 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG“ – die Bauproduktenverordnung (BauPVO) – veröffentlicht.

Im Unterschied zur BRL bedarf die BauPVO keiner Umsetzung in nationales Recht – sie gilt ab 01.07. 2013 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Was regelt die BauPVO neu?

Von der BauPVO werden diejenigen Bauprodukte erfasst, die harmonisierten technischen Spezifikationen unterliegen. Hierunter versteht man harmonisierte Europäische Normen und Europäische Technische Bewertungen.

Durch die BauPVO werden neue Begrifflichkeiten eingeführt und präzisiert, die Grundanforderungen an Bauwerke neu gefasst, die Pflichten für Hersteller erweitert und für Händler und Importeure neu geregelt, die Einrichtung von Produktinformationsstellen formuliert und die Marktüberwachung von Bauprodukten zur Gefahrenabwehr bestimmt.

Neu ist die Leistungserklärung nach Artikel 6 der BauPVO, die an die Stelle der nach BPR geforderten EG-Konformitätserklärung tritt.

Mit der Leistungserklärung müssen jetzt detaillierte Angaben zur Leistung der geforderten wesentlichen Merkmale des Bauproduktes deklariert werden. Die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes werden wiederum in Bezug an die Grundanforderungen an Bauwerke in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt.

Der Hersteller übernimmt dabei die volle Verantwortung für die erklärte Leistung – **was auf der Leistungserklärung steht, muss im Produkt drin sein.**

Auf Grundlage der Leistungserklärung erfolgt die CE-Kennzeichnung des Bauproduktes. Die CE-Kennzeichnung ist die einzige (gesetzlich geregelte) Kennzeichnung, die die Übereinstimmung mit der erklärten Leistung des Bauproduktes bestätigt.

Wer erstellt die Leistungserklärung und wie wird sie bereitgestellt?

Die Leistungserklärung ist vom Hersteller zu erstellen und dem Bauprodukt beizufügen, wenn das CE-gekennzeichnete Bauprodukt in Verkehr gebracht wird.

Die Leistungserklärung kann in gedruckter oder elektronischer Form bereitgestellt werden, muss in der Sprache abgefasst sein, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, vorgeschrieben ist und ist mindestens 10 Jahr vorzuhalten.

Was ändert sich bei der CE-Kennzeichnung?

Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm oder von einer Europäischen Technischen Bewertung erfasst sind, müssen CE-gekennzeichnet sein.

Die CE-Kennzeichnung ist ausschließlich auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen möglich. Mit der CE-Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die erklärte Leistung des Bauproduktes – nicht wie nach BPR nur für die Konformität mit der harmonisierten Norm.

Die Bereitstellung und die Verwendung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung darf in einem Mitgliedstaat weder untersagt noch behindert werden, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für die Verwendung in dem jeweiligen Mitgliedstaat entsprechen. **Das heißt aber auch, entsprechen die erklärten Leistungen für das Bauprodukt für eine bestimmte Verwendung nicht in vollem Umfang den nationalen Anforderungen, darf das Bauprodukt nicht eingesetzt werden.**

CE-Kennzeichnung und Ü-Zeichen

EPS-Hartschaum wird von der harmonisierten Europäischen Norm DIN EN 13 163 erfasst und ist diesbezüglich in die Bauregelliste B, herausgegeben von Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), aufgenommen. Die Bauregelliste B legt zum Nachweis des Brandverhaltens und die Einordnung in die Baustoffklasse B1 - schwerentflammbar - eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung fest. Mit dem Ü-Zeichen wird durch eine bauaufsichtlich zugelassen Zertifizierungsstelle die Übereinstimmung des Bauproduktes mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf Grundlage von Prüfergebnissen einer notifizierten Prüfanstalt bestätigt. Die zusätzliche Kennzeichnung von EPS-Hartschaum mit dem Ü-Zeichen ist von daher unverzichtbar.

CE-Kennzeichnung und Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit gehört naturgemäß zu den wesentlichsten Merkmalen von Wärmedämmstoffen. Mit der CE-Kennzeichnung wird der harmonisierte Nennwert der Wärmeleitfähigkeit deklariert.

Für bauphysikalische Berechnungen ist in Deutschland der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit heranzuziehen. Wird ein Wärmedämmstoff ausschließlich nach harmonisierten Europäischen Normen geregelt, ist nach DIN 4108-4 der maßgebliche Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Multiplikation des Nennwertes mit Faktor 1,2 zu bestimmen (Kategorie I nach DIN 4108-4)

Gibt es zusätzlich zu den harmonisierten Europäischen Normen technische Spezifikationen in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit Festlegung eines Grenzwertes der Wärmeleitfähigkeit, der in der obligatorischen Fremdüberwachung durch eine notifizierte Prüfanstalt nicht überschritten werden darf, ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Multiplikation dieses Grenzwertes mit Faktor 1,05 (Kategorie II nach DIN 4108-4)

Für den direkten Vergleich von Wärmedämmstoffen untereinander ist der zur wärmeschutztechnischen Berechnung erforderliche Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit heranzuziehen. Das Ü-Zeichen und die damit in Bezug genommene allgemeine bauaufsichtliche Zulassung signalisiert dabei hilfsweise, dass der im Ü-Zeichenfeld angegebene Bemessungswert direkt herangezogen werden kann.

Im Umkehrschluss heißt das: wird ausschließlich eine CE-Kennzeichnung verwendet, ist der dort angegebene Nennwert der Wärmeleitfähigkeit stets mit Faktor 1,2 zu multiplizieren, um den maßgeblichen Bemessungswert zu bestimmen. Das erfordert von Händlern und Verwendern aber insbesondere auch von Planern, Architekten und Energieberatern eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Produkte.

Welche Sicherheitsinformationen erhält der Händler und Verwender?

In aller Regel fordern die Anwender und Verwender für den sicheren Umgang mit Bauprodukten den Nachweis eines Sicherheitsdatenblattes.

EPS-Hartschaumdämmplatten sind Erzeugnisse, für die nach den gesetzlichen Regelungen kein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist. Um den Verwendern unserer Produkte wichtige Hinweise zum sicheren Umgang mit unseren Produkten zu geben, sind den Leistungserklärungen „Technische Informationen in Anlehnung an das Format eines Sicherheitsdatenblattes“ zugeordnet. Im Fall der Verwendung von HBCD als Flammschutzmittel in EPS-Produkten wird damit zugleich die geforderten Informationen nach REACH, Artikel 33 übermittelt.

Darüber hinaus halten unsere Mitgliedsfirmen in bewährter Form auf ihren WEB-sites wertvolle und hilfreiche Verlege- und Verarbeitungshinweise bereit.

Industrieverband Hartschaum e.V.

Dr. Hartmut Schönell

Geschäftsführer

Ulrich Meier

Leiter Referat Technik

Dr. Siegfried Kern

Referat Technik